Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat mit Beschluss vom 13.09.2011 und vom 13.12.2011 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl Nr. 36/2001 in der Fassung 90/2005, zuletzt geändert LGBl. 3/2011, folgende Kanalordnung beschlossen:

KANALORDNUNG

§ 1
Antragstellung

1. Antragsteller ist der Grundstückseigentümer oder eine von diesem bevollmächtigte Person.

2. Der Grundstückseigentümer hat beim Abwasserverband Unteres Pustertal, im Folgenden kurz AVUP genannt, schriftlich die Erteilung der Anschlussbewilligung zu beantragen. Dem Anschlussvertrag an den Verbandskanal des AVUP wird ein Lageplan beigelegt, in dem die Trennstelle zwischen Verbandskanal und Privatkanal (Kanalanlage zwischen Gebäude und Trennstelle) eingezeichnet ist.

§ 2
Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des AVUP anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereichs mit 100 Meter festgesetzt wird.

§ 3
Art des einzuleitenden Abwassers

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des AVUP darf ausnahmslos nur Abwasser gem. § 2 Abs. 1 TiKG eingeleitet werden.

§ 4
Art und Lage der Trennstelle

Die Lage der Trennstelle zwischen Verbandsleitung und Privatkanal wird wie folgt festgelegt:

1. Als Trennstelle gilt die Bauplatzgrenze- bzw. Parzellengrenze, ausgenommen bei Betrieben.
2. Für Betriebe wird die Trennstelle in jedem Einzelfall gesondert geregelt.
3. Die Art der Trennstelle wird als nahtloser Übergang, ohne zwingenden Einbau eines Schachtes, festgelegt.

§ 5
Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

§ 7
Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalordnungen außer Kraft.

Kundmachungsvermerk:		**Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme**
Angeschlagen am:	15.09.2011	Verordnungsprüfung am 07.12.2011
Abgenommen am:	30.09.2011	Zahl IIIa1-W-72.099/1
Änderung angeschlagen am:	15.12.2011	Zur Kenntnis genomman am 15.02.2012
Abgenommen am:	30.12.2011	Zahl IIIa1-W-72.099/5

Der Bürgermeister:
Bernhard Schneider e.h.